

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 332/08 B

L 31 U 344/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 427/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. März 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G. ,
Berlin, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25.11.2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde und Beordnung von Rechtsanwalt G. sind abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung), da die Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf die §§ 109, 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er - der Kläger - sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger rügt, das LSG habe von ihm für erforderlich gehaltene Akten nicht beigezogen (*unter Hinweis auf § 103 SGG*). Er nimmt aber nicht Bezug auf einen Beweisantrag, den er vor dem LSG gestellt sowie aufrechterhalten habe und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Da es hieran fehlt, wird der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

